

**Verein der Pony- und Kleinpferdefreunde 1970 e.V.
PUK Schönbach**

gemeinnütziger Verein lt. Bescheid des Finanzamtes Dillenburg

SATZUNG

(Stand 20.03.2015)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Pony- und Kleinpferdefreunde 1970 e.V. (PUK)“, hat seinen Sitz in Herborn-Schönbach / Lahn-Dill-Kreis und ist unter Nr. 3272 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.
- (2) Der Sitz der Geschäftsführung wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Reit- und Fahrportes und damit in Zusammenhang stehenden Ponyfesten mit angeschlossenen Ponyschauen, aber auch des Spiels und Sports im Allgemeinen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral und kennt keine Rassenunterschiede oder bevorzugte Zuchtziele. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied mit der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung hat das Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Um den Verein verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben und gleichzeitig bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.
- (5) Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Nur sie können wählen und gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. den Tod;

2. Austritt, der schriftlich mit der vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen kann;
3. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn
 - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht innerhalb von 4 Wochen zahlt.
 - b. der Ausschluss im Interesse des Vereins von dem Vorstand als notwendig erachtet wird.
- (7) Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.
- (8) Aus Beitragsgründen wird unterschieden zwischen Hauptmitglied, Familienmitglied und Jugendmitglied. Als Hauptmitglied gilt das erste Mitglied einer Familie. Familienmitglieder sind alle anderen PUK-Mitglieder, die Angehörige des Haushaltes des Hauptmitgliedes sind und dauerhaft zusammen leben und wirtschaften. Jugendmitglieder sind jugendliche Hauptmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Ab dem auf den 21. Geburtstag folgenden 1. Januar wird das bisherige Jugendmitglied ohne weiteren Antrag als Hauptmitglied geführt. Legt die Person dem Vorstand jedoch unaufgefordert eine Studienbescheinigung vor, wird sie weiterhin als Jugendmitglied geführt. Allgemeine Rundschreiben, Briefe oder Einladungen, auch zu Mitgliederversammlungen, ergehen nur an das Hauptmitglied mit Wirkung für alle zugehörenden Familienmitglieder, und zwar in der Regel als Sendung zum günstigsten Portosatz.

§ 4 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung nach den Erfordernissen festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt zusammen mit der Aufnahmegebühr bei Annahme des Antrages zu zahlen.
- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt oder ausscheidet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Umlagen beschließen.
- (5) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- (6) Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt Beiträge auf Antrag des Mitglieds zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 1. Schriftführer
 4. dem 2. Schriftführer
 5. dem 1. Kassierer
 6. dem 2. Kassierer

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu zwei Vorstandsposten unbesetzt bleiben. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder der 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im einzelnen Fall nicht mit mehr als 2.500 Euro belasten, ist der Vorstand befugt. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Beirates erforderlich.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (9) Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von zwölf Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die Restdauer der laufenden Wahlperiode eine Ergänzungswahl vornimmt.
- (10) Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben anderen Personen übertragen.

§ 7 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht mindestens aus vier Mitgliedern.
- (2) Er hat die Aufgabe den Vorstand sachlich und fachlich zu beraten, vereinsinterne Differenzen zu schlichten und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu überwachen.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Beirates anwesend sind. Der Sitzungsleiter wird von den anwesenden Mitgliedern des Beirates bestimmt.
- (6) Der Beirat wird durch Vorstandsbeschluss einberufen. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Beirates muss der Vorstand eine Sitzung des Beirates innerhalb von drei Wochen einberufen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen und des Zwecks schriftlich verlangt. In diesen Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die schriftliche Einladung kann durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse ersetzt werden.

§ 9 Aufgang und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl des Beirates
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Entgegennehmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
 5. Aufstellung eines Haushaltsplanes
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst in der Regel ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung, sofern nicht einstimmig auf Akklamation votiert wird.
- (5) Über alle Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfer

Den in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre innerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die zu ändernde Satzungsteile hinzuweisen.

§ 12 Vermögen

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Im Übrigen arbeiten alle Vereinsorgane ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Vereinsauflösung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder durch absolut mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Gültigkeit

- (1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen etwaige Gesetze verstoßen, behalten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung ihre Gültigkeit. Vielmehr wird die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die ungültigen Satzungsteile durch in ihrer Auswirkung gleichwertige Regelungen ersetzen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung und
 - d) Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
 - (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.